



Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Barbara Eschlöck
Tel: (+43 732) 77 20-134 55
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 14. September 2022

Stellungnahme der Oö. Umweltschutz zur UVP-G Novelle 2022

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben vom 25.07.2022 betreffend „Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Begutachtung“ gibt die Oö. Umweltschutz nunmehr innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Nicht nur aufgrund des anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens, sondern auch aufgrund der Erforderlichkeit der Bewältigung der derzeit herrschenden Energiekrise und der daraus resultierenden immer dringlicheren Notwendigkeit der Energiewende war es an der Zeit das UVP-G in seiner derzeit geltenden Fassung zu novellieren. Neben den zentralen Themen wie Klimafreundlichkeit, Energiewende und Bodenverbrauch haben auch Maßnahmen hinsichtlich Verfahrensbeschleunigung Eingang in die Novelle gefunden.

Im Folgenden die wesentlichen Änderungen des UVP-G im Begutachtungsentwurf und die dazugehörigen Ausführungen nach Themenbereichen (Paragrafenverweise beziehen sich auf die neue vorgeschlagene Fassung des UVP-G):

1. Klimafreundlichkeit

Bei der Genehmigungsentscheidung ist die Emission von Schadstoffen – nunmehr ergänzt um die der *Treibhausgase*, nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 17 Abs 2 Z 1). Die Emissionsbegrenzung erfasst direkte *Emissionen der Anlage* oder *die ihr direkt zuzurechnenden Auswirkungen*.

Insofern hat man sich zukünftig bereits im Planungsstadium eines Vorhabens verstärkt mit Maßnahmen zum Klimaschutz, Energieeffizienz und Reduktion von Treibhausgasemissionen auseinanderzusetzen. Ein beträchtlicher Beitrag zum Klimaschutz kann dadurch allerdings nicht abgeleitet werden. Eine Festlegung, dass unter den verschiedenen Varianten die klimafreundlichste Variante zu wählen ist, fehlt. Auch ein Verweis auf EU BAT-Dokumente oder zukünftige BAT-Dokumente zu Fragen der Klimaneutralität fehlt.

2. Energiewende

Insbesondere auf die Energiewende und deren Beschleunigung wurde in der Novelle großer Wert gelegt, denn wurden einige spezielle Bestimmungen für *Vorhaben der Energiewende* festgelegt.

Besonderes Augenmerk in der Novelle liegt auf Bestimmungen hinsichtlich Windkraftanlagen, die – entgegen dem Gleichheitsgrundsatz - gegenüber anderen Energieträgern eindeutig bevorzugt werden (vgl. § 4a). Eine Flächenwidmung der Gemeinde ist nämlich dann nicht erforderlich, wenn das jeweilige Bundesland Vorrangs- oder Eignungsflächen ausgewiesen hat und diese im Einklang mit den Erneuerbaren Ausbauzielen stehen (§ 4a). Für den Fall, dass es auch keine überörtliche Planung gibt, steht einer Windkraftanlage nichts entgegen, sofern die jeweilige Standortgemeinde seine Zustimmung zum Antrag gibt.

Der Bund kann im Rahmen der Fachplanungskompetenz, etwa im Forstbereich oder bei der Trassenfestlegung von Bundesstraßen, auch in die Raumordnung eingreifen. Hinsichtlich der Festlegungen des § 4a und der kompetenzrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Regelung handelt es sich um die schwelende Frage, ob neben der Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden nicht auch eine (Rest-/Teil-)Kompetenz des Bundes in der Raumordnung besteht, die über die Ersichtlichmachung von Bundesplanungen hinausgeht. Zu denken wäre hier etwa an ein Grundsatzgesetz gemäß Art 12 Abs 1 B-VG im Elektrizitätswesen. Dem Grundsatz nach festlegen könnte man hier sodann sehr wohl bspw. eine Verpflichtung zur Ausweisung von Eignungs- und Ausschlusszonen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung würde des Weiteren der Zersplitterung der Rechtslage in Österreich entgegenwirken.

Die Formulierung von der „aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, stehenden planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung entsprechender Vorrangs- oder Eignungsflächen auf der überörtlichen Ebene“ in einem Bundesland übersieht die Tatsache, dass im EAG die Ausbauziele nicht auf die einzelnen Bundesländer heruntergebrochen und auch auf gegenteilige landesgesetzliche Bestimmungen kein Bezug genommen wird. Einer allenfalls (früher) notwendigen Mitwirkung der Gemeinde durch entsprechende Widmung der Fläche wird somit der Riegel vorgeschoben. Somit stellt sich auch die Frage, ob ein derartig massiver Eingriff in die Kompetenzen der Bundesländer und Gemeinden mit dem Verfassungsrecht in Einklang zu bringen ist.

In § 17 Abs 5 soll festgeschrieben werden, dass bei Vorhaben der Energiewende eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen darf, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Zudem ist den besagten Energievorhaben ein hohes öffentliches Interesse in der Gesamtabwägung beizupflichten. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei Beschwerden gegen UVP-Genehmigungen die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen wird und somit die Projekte „frühzeitig“ umgesetzt werden können (§ 17a).

Zu bedenken ist, dass in einigen Bundesländern bis jetzt keine Energieraumplanung stattgefunden hat und daraus folgend auch keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen war. Wird daher in solch einem Gebiet ohne bisherige Energieraumplanung eine Windkraftanlage geplant, so kann im Genehmigungsverfahren sehr wohl ein Eingriff in das Landschaftsbild zur Versagung des Projektes führen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Ausschluss der Möglichkeit einer Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird abgelehnt und als kurzfristig erachtet. Diese geplante Regelung ignoriert, dass am „Landschaftsbild“ auch Interessen der Erholungswirkung und des Tourismus hängen. Darüber hinaus fehlt die Auseinandersetzung mit den Festlegungen der Faro-Konvention, auch was Kulturlandschaften angeht.

Völlig offen ist auch die Frage, wie weit das Festschreiben des öffentlichen Interesses an Vorhaben der Energiewende in der nunmehrigen UVP-Novelle in andere Verfahren bspw. nach

dem Naturschutzrecht insbesondere, wenn es zu einer Interessenabwägung kommt, Eingang finden wird. Weiters läuft man durch das Festsetzen des hohen öffentlichen Interesses Gefahr, dass Biodiversität und der Ausbau der Erneuerbaren Energie sich gegenseitig auspielen.

3. Verfahrensbeschleunigung

Im Bereich Verfahrensbestimmungen sind einige Neuerungen geplant. So müssen beispielsweise die Parteien deren *Einwendungen* gegen ein Projekt *innerhalb der Auflagefrist* erheben (§ 14). Und auch der *Stand der Technik* wird mit dem *Zeitpunkt der Auflage* festgesetzt – entgegen der bisherigen Bestimmung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 12 Abs 7).

Ergänzende Vorbringen sind bis spätestens *eine Woche vor der mündlichen Verhandlung* zu erstatten, sofern nicht bereits davor dafür eine Frist vorgesehen wurde.

Auch im *Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht* soll eine Frist für Beschwerdeergänzungen gesetzt werden können, damit das Verfahren nach der mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden kann. Weiters dürfen *erstmalige Einwendungen* im Verwaltungsverfahren nur mehr vorgebracht werden, wenn diese *nicht missbräuchlich oder unredlich* sind (§ 40).

Die der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelagerte *Strategische Umweltprüfung* soll zudem zur Vermeidung von Doppelprüfungen mehr Gewicht erfahren (§ 6 Abs 2; § 12 Abs 2 und 3; § 24c).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §17 Abs. 5a:

Schließlich sieht die Novelle die Möglichkeit vor, dass ein *Maßnahmenkonzept für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen* erst nach der UVP-Genehmigung konkretisiert werden muss (§ 17 Abs 5a). Darüber hinaus wird auch ein *finanzieller Ausgleich* für zulässig erklärt, sofern geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Eine zeitgemäße Eingriffs-Ausgleichsregelung, insbesondere im Bereich der UVP, ist hoch an der Zeit und sinnvoll. Mit dieser Vorgangsweise aber zäumt man das Pferd von hinten auf und begibt sich in die Gefahr des „Ökologischen Ablasshandels“.

Durch die Umsetzung des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen-Konzepts in einem nachgelagerten § 18b-Verfahren wird Argumenten der Biodiversität im Verfahren ihr fachliches Gewicht in der Entscheidung genommen und einer faktischen Umsetzung konkreter Maßnahmen durch eine simple „Ausgleichszahlungslösung“ das Wasser abgegraben. Durch die Regelung, dass es sich bei den Ausgleichszahlungen um Einnahmen des Landes handelt und die enge Zweckbindung zu Gunsten einer allgemeinen Festlegung „... *ist für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes zu verwenden*“ wird einer zweckfremden und Vorhabens-abgelösten Verwendung der Geldmittel Tür und Tor geöffnet.

Voraussetzung für die hier angedachte Ausgleichsregelung ist die Schaffung bestimmter Strukturen, die die Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen für Vorhaben erhöhen, die ordnungsgemäße Durchführung und Nachsorge/Pflege sicherstellen und die für andere Verfahren Status und Lage von Ausgleichsflächen transparent machen. Es braucht somit ein bundesweit agierendes Ökokonto, Pflegeverbände und einen bundesweiten Ausgleichsflächenkataster. Dazu sind im UVP-G die Grundsatzfestlegung und eine Verordnungsermächtigung zu verankern und Details dann in Ausführungsverordnungen festzulegen.

Ein **Ökokonto** dient der Flexibilisierung des Vollzugs der naturschutz- bzw. baurechtlichen Eingriffsregelungen. Heutige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dokumentiert und können in einen Flächenpool eingetragen werden. Die Flächen stehen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Eine rechtliche Regelung kann in Anlehnung an die Rechtsgrundlagen des § 16 des deutschen

Bundesnaturschutzgesetzes sowie der §§ 18 deutsches Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1a und 200a des deutschen Baugesetzbuchs erfolgen.

Das Ökokonto hat den Vorteil, dass Naturschutzmaßnahmen gebündelt auf bestimmten Flächen vorgenommen werden und nicht wie vor der Einführung des Modells weit verstreut im Raum erfolgten. Das kommt insbesondere der Herstellung von Trittsteinbiotopen und Pufferflächen zur Vernetzung von FFH-Flächen zugute. Die Zusammenlegung unterschiedlicher Kompensationsflächen kann die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen verbessern.

Das Vorsorgeprinzip der Eingriffsregelung kann durch das Ökokonto sehr gut berücksichtigt und verschiedene Kompensationen aufeinander abgestimmt werden. Die langfristige Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist innerhalb eines Flächenpools leichter und kostengünstiger als an verschiedenen im Raum verteilten Standorten.

Planungsträger können bei einer Bevorratung der Flächen unabhängiger vom Bodenmarkt werden, wenn sie frühzeitig kostengünstige Flächen bevorraten, was auch Vorteile für zukünftige Verursacher hat, die ihre Pflicht auf Ausgleich und Ersatz umsetzen.

Ökokonten beschleunigen den Planungsprozess, da nicht erst Flächen für Ausgleich und Ersatz gesucht werden müssen, und vermindern das dabei entstehende Konfliktpotenzial.

Ökokonten ermöglichen eine langfristige Entwicklung der Natur, die nicht erst mit dem Zeitpunkt der Eingriffs- und Ersatzmaßnahme beginnt, sondern schon lange vorher eingesetzt hat. Eine zeitliche Kompensationslücke wird vermieden soweit dies biotoypbezogen möglich ist.

Es steht nicht nur der öffentlichen Hand, sondern auch Stiftungen oder Körperschaften offen, solche Ökokonten einzurichten bzw. zu führen oder führen zu lassen. So wäre ein Ökokonto im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und/oder der Industrie oder Energieunternehmen möglich und auch sinnvoll machbar. Dass dies funktioniert, zeigen deutsche Beispiele zu Hauf. Es braucht in Österreich nicht die x. Studie zu dieser Thematik, sondern den Willen zur Umsetzung. Dafür kann die laufende UVP-Novelle den rechtlichen Grundsatzrahmen und im Zuge der Ausführungsverordnungen die Detailbestimmungen festlegen. So würden „Biodiversitätssicherung“ und „Ausgleich“ keine mondänen Schlagworte bleiben, sondern mit Leben erfüllt werden.

Landschaftspflegeverbände (vgl. Deutschland) sind Organisationen, die mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen betraut werden. Die zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind nach Möglichkeit mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden darin gleichberechtigt vertreten, es können aber auch anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks mit Pflegemaßnahmen beauftragt werden. Eine Regelung in Österreich würde im UVP-G analog dem § 3 Abs 4 deutsches BNatSchG grundgelegt werden.

Schutz und Erhalt der Biologischen Vielfalt gehört zu den Kernaufgaben der Landschaftspflegeverbände in der Planung, Koordination und Vergabe der Landschaftspflegemaßnahmen. Die Umsetzung der praktischen Landschaftspflege übernehmen überwiegend Landwirte, es können aber auch Naturschutzorganisationen, die Jägerschaft, Stiftungen, Maschinenringe, Forstwirte, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, bäuerliche Genossenschaften und Privatpersonen eingebunden werden.

In einem „**Kompensationsflächenkatasters**“ sind diese durch Ausgleichs- und Ersatzflächen zu dokumentieren und damit die Ausgleichsmaßnahmen transparent zu machen. Eine Verschränkung mit den Open Data Österreich wäre eine Möglichkeit.

Zur Bestimmung des Ausgleichs ist eine anerkannte und (einfach) nachvollziehbare Eingriffs-Ausgleichs-Regelung festzulegen. Auf die Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ im Auftrag der Umweltschutzverbände Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich wird verwiesen.

<https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/StudieEingriffAusgleich.pdf>

Die rechtlichen Grundlagen für die „Struktur des Ausgleichs“ und eine anerkannte Vorgangsweise für den Ausgleich sind aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde im § 17 Abs 5a samt Verordnungsermächtigung(en) festzulegen und dann im Rahmen der Ausführungsverordnungen zu präzisieren. Dies würde nicht nur zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung beitragen, sondern auch einen „ökologischen Ablasshandel“ vermeiden und praktische Instrumente zur dauerhaften Sicherung der Biodiversität sicherstellen. Dass diese Instrumente bestehen und sie funktionieren, zeigt die langjährige Praxis in Deutschland zweifelsfrei.

Rechtsmittelverfahren - Missbräuchlich- und Unredlichkeit

Wie praktikabel und vor allem, ob sich damit Probleme hinsichtlich Beweisfrage der Missbräuchlich- und Unredlichkeit ergeben, wird sich erst in den zukünftigen Verfahren zeigen. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die geplante Regelung des § 40 Abs 5, wonach § 39 Abs 4 erster und zweiter Satz AVG nicht anzuwenden ist, eine massive Beschränkung der Parteirechte ist.

§ 39 Abs 4 erster und zweiter Satz AVG legen nämlich fest *„Das Ermittlungsverfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensordnung.“*

Tatsachen oder Beweismittel, die unverschuldet nicht geltend gemacht werden konnten und eine im Hauptinhalt des Spruches anders lautende Entscheidung herbeiführen würden, müssen während des laufenden Beschwerdeverfahrens weiterhin möglich sein. Auch geht mit dieser Maßnahme eine Entwertung der mündlichen Verhandlung einher, denn gerade in diesem Verfahrensstadium können Probleme und Argumente bereinigt bzw. ausgetauscht werden. Zu befürchten sind daraus folgend vermehrte Beschwerden und somit Verzögerungen im Verfahren. Die Oö. Umweltschutzbehörde lehnt daher die vorgeschlagene Regelung ab.

Strukturierung des Verfahrens und Setzen von Fristen und Rechtsschutz

§ 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6 soll zukünftig festlegen, dass Einwendungen für Parteien innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist von mindestens 6 Wochen schriftlich bei der Behörde zu erstatten sind, um die Parteistellung nicht zu verlieren. Diese Regelung benachteiligt aber insbesondere einfache Bürger*innen, die mit Großverfahren nicht vertraut sind und aus anderen Verfahren (Bauverfahren, Wasserrechtsverfahren) wissen, dass eine mündliche Verhandlung gerade in strittigen Fragen der Klärung des Sachverhaltes dient. Bei komplexen Sachverhalten – und das ist in UVP-Verfahren oft gegeben - ist es zwingend erforderlich, den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, Fragen an Sachverständige zu stellen und Unklarheiten auszuräumen. Die Oö. Umweltschutzbehörde lehnt daher § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6 ab.

Aufschiebende Wirkung

§ 17a behandelt den *Ausschluss der aufschiebenden Wirkung* einer Beschwerde bei Vorhaben der Energiewende durch die Behörde mit Bescheid.

Die aufschiebende Wirkung stellt ein wichtiges Instrument des effektiven Rechtsschutzes dar. Gerade im Bereich der Biodiversität und des Naturschutzrechts hat die aufschiebende Wirkung eine besondere Bedeutung, wenn man die häufige Irreversibilität von Eingriffen bedenkt. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher die geplante Regelung des § 17a aus folgenden Gesichtspunkten rechts- und verfassungswidrig:

1. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung stellt aufgrund der mangelnden sachlichen Darlegung seiner Erforderlichkeit nach Art 136 Abs 2 B-VG eine Kompetenzüberschreitung dar.

Durch das bundesweit einheitliche Verwaltungsverfahrensrecht in Form des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925 AVG und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) soll eine erhöhte Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit geschaffen werden. Art 136 Abs 2 B-VG besagt, dass das Verfahren der Verwaltungsgerichte [...] durch ein besonderes Bundesgesetz [= VwGVG] einheitlich geregelt wird. [...] Durch Bundes- oder Landesgesetz können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind [...].

Dem geplanten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kann entgegengehalten werden, dass diese die angestrebte bundesweite Harmonisierung konterkariert.

2. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung lässt sich nicht mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der vom VfGH in stRsp geforderten „faktischen Effizienz des Rechtsschutzes“ vereinbaren. Wie bereits weiter oben erwähnt, können Eingriffe in die Natur irreversible Auswirkungen haben. Sollte eine aufschiebende Wirkung nach Antrag einer Partei von der entscheidenden Behörde innerhalb der möglichen Frist von sechs Monate gemäß §§ 73 AVG iVm 17 VwGVG zuerkannt werden, so könnten in der Zwischenzeit bereits Maßnahmen des bewilligten Vorhabens ergriffen worden sein und etwaige Schäden an der Natur wären nur mehr schwer bis gar nicht mehr rückgängig zu machen.

Die faktische Effizienz des Rechtsschutzes darf laut VfGH nur aus sachlich gebotenen und triftigen Gründen eingeschränkt werden. Dabei sei unter anderem auch auf den Zweck und den Inhalt der Regelung zu achten. Gerade im Naturschutzrecht steht der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im krassen Widerspruch zum Zweck und Inhalt der Norm, der ja in der Bewahrung der Natur und der Landschaft liegt.

Es geht rechtlich zu weit und ist fachlich nicht begründbar, wenn die durch § 13 Abs 2 VwGVG bestehende Kann-Bestimmung in eine Muss-Bestimmung im UVP-G 2000 umgewandelt werden soll. Die Oö. Umwelthanwaltschaft lehnt daher diese geplante Schwämmerung des Rechtsschutzes ab.

Stand der Technik

In § 12 Abs 7, § 12a, § 24c Abs 7 und § 24 d soll zukünftig für die Beurteilung der „Stand der Technik“ zum Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage relevant sein, derzeit ist es der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Wenn sich UVP-Verfahren über Jahre erstrecken, wäre diese Einschränkung unzulässig. Es soll somit an der bisherigen Regelung festgehalten werden.

Verfahrenskonzentration

Ein offener Punkt der Verfahrensbeschleunigung ist die immer noch fehlende *Verfahrenskonzentration bei Infrastrukturprojekten des 3. Abschnitts*.

Nach § 24 Abs 1 letzter Satz gibt es ja schon die Möglichkeit, dass das Verfahren auf den Landeshauptmann übertragen wird. Baumgartner/Petek meinen zwar, dass nur die UVP und das teilkonzentrierte Verfahren, nicht aber auch die Entscheidung delegierbar ist, weil – im Gegensatz zu § 39 Abs 1 – die Entscheidung nicht explizit erwähnt ist (Baumgartner/Petek, UVP-G 246). Dem steht uE entgegen, dass auch die Entscheidung zum Verfahren gehört und die Delegation nach § 24 Abs 1 die UVP und das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren „ganz oder teilweise“ betreffen kann (ebenso Altenburger/Berger, UVP-G2 § 24 Rz 11).

Wird nun das Verfahren von der Bundesministerin an den Landeshauptmann delegiert, so bleiben die Landesagenden (z.B. Naturschutz, Bauordnung, ua.) in der Kompetenz der Landesregierung. Erst auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften würden sich die delegierten Bundes- und Landeskompetenzen in einer Behörde treffen. Eine Abwicklung der UVP auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften ist jedoch unrealistisch. Somit wäre es möglich, bei der UVP-

Behörde (Landesebene) die Verfahren des Landeshauptmanns und der Landesregierung *koordiniert* und gleichzeitig mit demselben Sachverständigen-Pool abzuwickeln, um somit ein Maximum an Verfahrenskonzentration unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu erreichen.

4. Abfallwirtschaft Z 2

Für *Baurestmassen- oder Inertstoffdeponien* ist nach Z 2 lit d ein Schwellenwert von 1.000.000 m³ fixiert. Bei Anlagen zur Aufbereitung ist unter Z 2 lit e sowohl für Baurestmassen, als auch für Bodenaushub eine Kapazität von zukünftig 200.000 t/a als Schwellenwert festgelegt. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist auch für Bodenaushub in Z 2 lit d der Schwellenwert von 1.000.000 m³ festzulegen.

5. Energiewirtschaft Z 4 bis 6 - Solarparks

Für energiewirtschaftliche Vorhaben (Thermische KW's, Kernkraftwerke, Windkraftanlagen) bestehen Regelungen, für PV-Parks jedoch nicht.

Die Oö. Umweltschutzbehörde schlägt eine UVP-Pflicht nach Spalte 2 für *Solarparks ab 30 ha, in Schutzgebieten der Kategorie A und B ab 5 ha* vor.

Diese Sichtweise würde auch im Einklang mit EU-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Verfahrensbeschleunigung stehen. In der Empfehlung der Kommission vom 18.05.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen – Stichwort REPowerEU – ist zwar festgehalten, dass die Anforderungen an die UVP für Projekte im Bereich der Erneuerbaren so weit wie rechtlich möglich zu straffen sind, gleichzeitig wird aber auch darauf Bezug genommen, dass die Dauer der Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen in künstlichen Strukturen auf höchstens drei Monate begrenzt werden sollte. Insofern geht man sehr wohl von einem potenziellen Tatbestand für Solarenergieanlagen aus, wenngleich diese so verfahrenseffizient wie möglich sein sollten.

6. Seilbahnen Z 10

Die Neuregelung in Z 10 ist verhältnismäßig, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend und wird begrüßt. Außerhalb der Ausflugsgebiete (z.B. städtischen Bereich) im Bereich des Personentransports wäre auch eine Regelung zu überlegen.

7. Erschließung von Schigebieten Z 12

UVP-Vorhaben zur Erschließung von Schigebieten nach Anhang 1 Ziffer 12 UVP-G 2000, als erwartungsgemäß wichtigste touristische Vorhabenskategorie in Österreich, unterschreiten damit zahlenmäßig sogar die UVP-Pflicht für Golfplätze. Ein Vergleich zu den UVP-Projektkategorien und Schwellenwerten zwischen Österreich und seinen Nachbarländern zeigt ebenfalls eine klare Abweichung. In anderen Ländern werden nicht nur um ein Vielfaches niedrigere Schwellenwerte normiert, es werden durch Beschneiungsanlagen oder generell von Seilbahnen für den Sommertourismus deutlich mehr Vorhaben in das UVP-Regime übernommen.

Die Neuregelung der Schwellenwerte für die *schichtechnische Neuerschließung* und für *Speicherteiche* ist ein Schritt in die richtige Richtung, bildet aber die aktuellen Entwicklungen im Bau von Speicherteichen und der energiefressenden Realität der Beschneiungsanlagen unzureichend ab. Eine Reduktion des Schwellenwertes für Beschneiungsanlagen auf 150.000 m³ bzw. 75.000m³ in geschützten Gebieten ist daher aus unserer Sicht erforderlich.

8. Flugplätze und Pisten Z 14

Die Novelle sieht hier keine Änderungen vor. Es wird jedoch festgehalten, dass der Umgehung des Tatbestands durch die Titulierung von Pisten als „*multifunktionale Flächen*“ im Gesetz und/oder dem Leitfaden der Riegel vorgeschoben werden soll.

Dass nunmehr nach Z 14 lit j eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist sicherlich ein Fortschritt und kommt lärmgeplagten Anrainern in Dorfgebieten und Einzellagen und Besuchern in Erholungsgebieten endlich zu Gute.

9. Freizeit- und Vergnügungsparks Z 17

Eine Erweiterung der Aufzählung durch die Bezeichnung „*Sportanlagen*“ ist aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft nötig, da auch Bogensport-Parcours, Hochseilgärten, Downhillstrecken, u.a. ab einer bestimmten Größe von der Bewilligungspflicht nach UVP-G erfasst werden sollen.

10. Industrie- und Gewerbe parks, Städtebauvorhaben Z 18

Eine Abminderung des Schwellenwerts für *Industrie- und Gewerbe parks auf 20 ha* ist sicherlich sinnvoll und hoch an der Zeit. In der derzeitigen Praxis der UVP-Behörden ist dieser Bewilligungstatbestand de facto Totes Recht. Mit den derzeitigen Definitionen und Selbstbeschränkungen der Behörde fallen auch größere Gewerbegebiete nie unter diese Regelung. Fragen des Gütertransports und der allgemeinen Mobilität finden in Bau- und Gewerbeverfahren keinen Platz. Diese derzeitige Praxis widerspricht dem EU-Recht. Eine Adaptierung in Gesetz und Leitfäden ist zwingend geboten.

Als Unterpunkt wird hier die Änderung des Tatbestandes *Städtebauvorhaben (Z 18 lit b und Z 18 lit d)* behandelt. Ausschließlich die Flächeninanspruchnahme und die Bruttogeschossflächen gelten nunmehr als Tatbestandskriterien. Als klassisches Städtebauvorhaben ist in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf die „Erschließung eines Geländes, auf dem es nachfolgend zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll, anzusehen“. Die Neuregelung von Neuerschließungen für Städtebauvorhaben nach Z 18 lit b und lit d ist sinnvoll.

11. Unimodale Logistikzentren Z 19

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Tatbestands auf *Unimodale Logistikzentren* zu begrüßen. Die Definition ist aber zu eng gefasst. Es gibt auch Logistikzentren, in denen nicht umgeladen, sondern die als Abstellfläche für den Fuhrpark verwendet wird oder auch andere vergleichbare Nutzungen. Klarstellungen würden hier sinnvoll sein.

12. Beherbergungsbetriebe Z 20

Die Adaptierungen bei der Flächeninanspruchnahme sind sinnvoll und zeitgemäß, die *Bettenanzahl sollte auf 250 bzw. 125 in Gebieten der Kategorie A und B* reduziert werden. Besonders in naturschutzfachlich und landschaftlich sensiblen Gebieten häufen sich „exklusive Projekte“ mit geringerer Bettenzahl aber verstärkten und nachhaltigen Eingriffen auf die Schutzgüter.

13. Öffentlich zugängliche Parkplätze Z 21

In Ballungsräumen beschränken sich UVP-pflichtige Vorhaben meist auf das „Bettenzählen“ und „das Zählen öffentlich zugänglicher Parkplätze“. Fragen der Mobilität sind aber neben Fragen der Immissionen die wesentlichen Konfliktpunkte bei Vorhaben in Ballungszonen.

Zwar wurden Änderungen im Bereich des Flächenverbrauchs und ansatzweise auch im Bereich Städtebaulicher Vorhaben die Anwendung von UVP-Verfahren in Ballungsräumen adaptiert und präzisiert, die weiterhin vorgeschlagene „Praxis des Zählens nur der öffentlich zugänglichen Parkplätze“ als Kriterium für die UVP-Pflicht stark verkehrserzeugender Projekte in

zentralörtlichen Lagen bleibt aber weiterhin bestehen. Z 21 stellt nach wie vor nur auf „*öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen*“ ab und ignoriert die weithin geübte Praxis der Deklaration „*für bestimmte Nutzungen reservierter Parkplätze*“ zur Umgehung der UVP-Pflicht. Es ist wohl argumentierbar, dass die Wechselfrequenz auf einem „deklarierten“ Parkplatz oder einer Wohnung oder einem Hotel zugeordneten Parkplatz weniger häufig ist als bei einem allgemein zugänglichen Parkplatz. Damit verbunden ist auch die Luft- und Lärmbelastung bei „deklarierten“ Parkplätzen meist eine geringere. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, weniger oft frequentierte Parkplätze mit einem Gewichtungsfaktor kleiner 1 mit den öffentlich zugänglichen Parkplätzen mit einem Gewichtungsfaktor 1 zusammenzuzählen und so eine den Gesamt-Umweltbelastung entsprechende äquivalente Parkplatzzahl zu ermitteln und diese dem Schwellenwertkonzept zugrunde zu legen.

Passiert ein Abgehen von der verengten Sicht der „öffentlich zugänglichen Parkplätze“ nicht, wachsen ganze Stadtviertel (Hochhausbauten) in die Höhe, bei denen Verkehr erzeugt wird, dessen Auswirkungen nie jedoch in einem UVP-Verfahren abgebildet werden. Im reinen Bau- oder Gewerbeverfahren hört die Mobilitätsbetrachtung an der Grundgrenze auf. Somit wäre der (generierte) Verkehr im Verfahren kein Thema. Eine unbefriedigende und auch fachlich nicht argumentierbare Situation, die durch die nunmehr bei Z 21 fortgeschriebene Regelung prolongiert wird.

Zwar wird mit Z 21 lit c die Neuerrichtung von Parkplätzen bei Inanspruchnahme von mind. 1 ha unversiegelter Flächen neu in die Bewilligungstatbestände aufgenommen, dies nutzt jedoch nichts auf bereits verbauten Flächen, wo anstelle eines bestehenden Parkplatzes ein ganzes Stadtviertel turmförmig in die Höhe wächst. Jüngere Beispiele dafür gibt es häufig. Auch angesichts der Tatsache, dass Verkehr in Punkto Klimaschutz eine „Hauptbaustelle“ darstellt, ist dieses Beharren auf einem überholten Schwellenwertkonzept bei Z 21 lit a und b unverständlich.

14. Bodenverbrauch

Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 ist das Ziel der Reduktion des Bodenverbrauchs verankert. Auch die LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 1.7.2022 bekräftigte die Unterstützung der Ziele zur Senkung des Bodenverbrauchs und ersuchte die zuständigen BundesministerInnen, Maßnahmen im Bereich des quantitativen Bodenschutzes auf allen Ebenen verstärkt zu berücksichtigen, hier also auch für die Schutzgüter „Boden und Fläche“ im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Wie im Begutachtungsentwurf des UVP-G dargelegt, soll das Geringhalten der Inanspruchnahme neuer Flächen sowie von Bodenversiegelungen als Genehmigungskriterium verankert werden. Als Voraussetzung für eine Genehmigung werden nunmehr die Schutzgüter *Fläche und Boden* hinzugefügt (§ 17 Abs 2 Z 2). Im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme werden auch die Schwellenwerte bei Tatbeständen in Anhang 1 herabgesetzt bzw. gänzlich neue (Sonder-) Tatbestände aufgenommen, dies beispielsweise bei Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren, unimodalen Logistikzentren oder Parkplätzen (*bspw. Anhang 1 Z 19, 21*).

Angesichts der neuen geringeren Schwellenwerte wird es zwar zu vermehrten Feststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren kommen (dies ist an und für sich nicht negativ, bedeutet aber mehr Verwaltungsaufwand), allerdings ist dieser Weg im Sinne der Problematik der Bodenversiegelung und zur erfolgreichen Umsetzung der Österreichweiten Bodenschutzstrategie unumgänglich und insofern mehr als begrüßenswert.

Obwohl auf Basis der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU zukünftig ein stärkerer Fokus auf das relativ neue Schutzgut „Fläche“ gelegt werden soll, ist hier anzuführen, dass das Minimierungsgebot wagenhaft formuliert ist und in der Praxis zu Unsicherheiten bzw. Umsetzungsproblemen führen wird, wenn keine konkreten Beurteilungskriterien hinsichtlich Inanspruchnahme von „notwendigen“ Flächen festgeschrieben werden. Die Minimierungsanforderung im Entwurf der vorliegenden UVP-G-Novelle wird nicht durch konkrete

Kriterien, anhand derer die Beurteilung erfolgen könnte, präzisiert, was eine konkrete Anwendung schwierig bis unmöglich macht.

Es sind somit nicht nur fix ein Minimierungsgebot, sondern auch ein Maximalversiegelungsgrad und die Flächenversiegelungs-Neutralität (durch Minderungsmaßnahmen (z.B. Gründächer) und Kompensationsmaßnahmen (z.B. durch Ersatz-Entsiegelungen bereits versiegelter Flächen) festzulegen. Ansonsten mangelt es der Minimierungsanforderung im Entwurf der vorliegenden UVP-G-Novelle an konkreten Kriterien, anhand derer die Beurteilung erfolgen könnte, womit die Bestimmung unbestimmt ist und eine konkrete Anwendung schwierig und „zahnlos“ erscheint.

15. Kiesentnahme Z 25

Im Zuge früherer Novelle(n) wurde bewusst der Begriff der „Entnahme“ anstatt der „Rohstoffgewinnung“ verwendet. Man hat sich vom bergrechtlichen Gewinnungsbegriff bewusst verabschiedet und die UVP-pflichtigen Tatbestände nicht auf den Anwendungsbereich des MinroG eingeschränkt.

Dieser Ansicht folgt auch das Rundschreiben UVP-G 2000 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015. Darin wird die Frage behandelt, ob für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen eine Genehmigungspflicht nach dem MinroG eine Voraussetzung der UVP-Pflicht darstellt. Verwiesen wird auf eine Entscheidung des Umweltsenates. Dieser äußerte sich diesbezüglich dahingehend, dass die "Entnahme" mineralischer Rohstoffe ein von der Gewinnungsabsicht unabhängiger Tatbestand nach Z 25 des Anhanges 1 ist.

Des Weiteren ist auf die Erläuterungen Bergthalers in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998) hinzuweisen, welcher ausführt, dass der Begriff Bergbau nicht bloß die auf das Gewinnen von Mineralien abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten erfasst, sofern diese mit Mitteln und Methoden erfolgen, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob bei einer Entnahme von Kies auf Teilbereichen des Betriebsbaugebietes (z.B. bei der Entnahme einer 10 m mächtigen Kiesschicht) von einer einfachen Herstellung eines Bauplanums gesprochen werden kann oder ob es sich doch um eine – möglicherweise UVP-pflichtige – Kiesentnahme handelt. Das insbesondere, wenn ein erheblicher Anteil des Materials nicht zum Massenausgleich auf der Fläche verwendet, sondern abtransportiert und anderwärtig verwendet wird. Nach Ansicht der Öö. Umweltsenatschafft löst dies – bei Überschreitung der Schwellenwerte oder bei Kumulierung - eine Bewilligungspflicht gemäß UVP-G 2000 aus und kann nicht einfach mit der Schaffung eines ebenen Geländes als Bauplanum begründet werden. Es ist eine mehr als sportliche Auffassung von Verfahrensvereinfachung und nicht nachvollziehbar, wenn ein Gemeinderat ein Areal umwidmet und dann die Baubehörde im Bauanzeigeverfahren ein an sich MinroG- und UVP-pflichtiges Vorhaben in kurzem Wege abhandelt. Eine Klarstellung dazu im Gesetz bzw. den Leitfäden wäre höchst an der Zeit.

16. Wasserkraftanlagen Z 30

Die Neuregelung der Z 30 lit d ist gut und zeitgemäß.

17. Bodenentwässerungen Z 35

Die Neuregelung der Z 35 ist gut und zeitgemäß.

18. Bewässerungen Z 36

Die Schwellenwerte mit 2.500 ha (= 25 km²) bzw. 1.000 ha (=10 km²) innerhalb von Wasserschutzzonen nach § 55f iVm § 55g WRG 1959 sind unverändert und viel zu hoch. Die Auswirkungen größerer Bewässerungen auch auf Biodiversitäts-Hotspots sind wiederholt dokumentiert. Die Oö. Umwelthanwaltschaft schlägt die Reduktion der Schwellenwerte auf 1.000 ha bzw. 250 ha vor.

19. Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Tieren Z 43

Dieselben Schwellenwerte für Legehennen, Junghennen und Truthühnern ist fachlich nicht begründbar. Eine Reduktion des Schwellenwerts für Truthühner auf 10.000 wäre notwendig. Bei Rindern wären separate Schwellenwerte für Mastrinder und Milchkühe fachlich gerechtfertigt.

20. Internationale UVP's

Bisher wurden bzw. sind die Auswirkungen UVP-pflichtiger Vorhaben im Ausland nicht ausreichend im nationalen UVP-G erfasst. Dies ergibt sich aus Diskontinuitäten in der Umsetzung der UVP-RL innerhalb der Mitgliedsstaaten auf Grund nationaler Grenzen. Dabei sollte doch zumindest das Niveau der UVP-RL kontinuierlich eingehalten werden.

Bereits in der Vergangenheit hat sich diese Problematik in UVP-Verfahren gezeigt. So war beispielsweise in einem Nachbarstaat ein nach diesem nationalen Recht UVP-pflichtiges Vorhaben geplant, welches sogleich aber auch unumgängliche Gewässerökologische Maßnahmen in Österreich mit sich brachte. Entgegen unserer Rechtsansicht unterlag allerdings dieses Vorhaben in Österreich keiner Bewilligungspflicht, da keine wesentlichen Anlagenteile bzw. technischen Eingriffe hier errichtet bzw. erfolgen würden. Dazu ist näher auszuführen, dass der Vorhabensbegriff in § 2 Abs 2 UVP-G weit auszulegen ist – es sind ein oder mehrere Projekte in ihrer Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Insbesondere ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen. Auch die Gewässerökologischen Maßnahmen stellen Eingriffe dar und sind wesentlicher Bestandteil des Vorhabens, ohne welche eine Bewilligung in keinem der beiden betroffenen Länder möglich ist. Das Vorhaben kann daher auf österreichischer Seite nicht in seine Teile zerlegt und in ihren Einzelteilen einer jeweiligen UVP-Feststellung unterzogen werden, wenn das Vorhaben in seiner Gesamtheit dieser Prüfung zu unterziehen ist. Im gegenständlichen Fall stand außer Zweifel – und wurde zudem nie von der Konsenswerberin bestritten – dass das Projekt und die damit einhergehenden Gewässerökologischen Maßnahmen auf beiden Staatsgebieten eine Einheit bilden und in ihrer Gesamtheit Gegenstand der unterschiedlichen Verfahren sind.

Entgegen der nachbarstaatlichen Bewilligungspraxis (Territorialprinzip) wäre daher in Österreich für beide Vorhabenteile eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen.

Ziel der Definition des Vorhabensbegriffes ist auch die Vermeidung der Umgehung einer UVP-Pflicht. Genau das wäre aber hier der Fall gewesen, wenn man das Vorhaben nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich unterzieht.

In Anbetracht des geschilderten Falles scheint es daher geboten, nähere Ausführungen bzw. einen Tatbestand bzgl. Vorhaben über mehrere Staaten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen festzulegen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umwelthanwalt

DI Dr. Martin Donat